

Vorlage-Nr.: **1207-2012/DaDi** vom 13.11.2012
Aktenzeichen: 519-008

Fachbereich: KSt - Konzernsteuerung
KKH - Kreiskliniken
Beteiligungen: L - Landrat
L/3 - Revisionsamt

Produkt:

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Anpassung des Betrauungsaktes zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Eigenbetrieb Kreiskliniken**

Beschlussvorschlag:

Der zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Eigenbetrieb Kreiskliniken geschlossene Betrauungsakt wird wie folgt geändert:

Änderung des Betrauungsaktes vom 13.12.2010 zur Anpassung an den Beschluss 2012/21/EU der Kommission

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat mit Beschluss vom 13.12.2010 den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Die Betrauung beruht auf den Anforderungen der Entscheidung 2005/842/EG der EU-Kommission („Freistellungsentscheidung“).

Am 20.12.2011 hat die Kommission eine Neufassung der beihilfenrechtlichen Regelungen für Ausgleichsleistungen in der Daseinsvorsorge verabschiedet. Der neue Beschluss 2012/21/EU (ABl EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, Seite 3) ersetzt die bisherige Freistellungsentscheidung. Nach Art. 10 lit. a) Beschluss 2012/21/EU sind bestehende Betrauungsakte bis zum 31.01.2014 an das neue Recht anzupassen.

Dieser Änderungsbeschluss dient der Anpassung an die neuen Vorschriften.

Der Betrauungsakt vom 13.12.2010 wird daher wie folgt geändert:

1. Im Kopf des Betrauungsaktes wird der Verweis auf die Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 ersetzt durch „Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)“.

2. Der Verweis auf den Gemeinschaftsrahmen wird ersatzlos gestrichen.
3. Im Klammerzusatz zur Unterschrift bei § 2 wird „Art. 4 der Freistellungsentscheidung“ durch Art. 4 Beschluss 2012/21/EU“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „unbefristet“ gestrichen und ein neuer Halbsatz eingefügt. Die Vorschrift lautet somit neu wie folgt: „Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ mit Sitz in Groß-Umstadt, Krankenhausstraße Nr. 11 mit der Übernahme von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die in § 1 Abs. 2 bis 3 aufgeführten Betriebsstätten. Der Betrauungsakt wird bis zum 31.12.2022 befristet.“
5. § 2 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dazu zählen auch die mit der Haupttätigkeit unmittelbar verbundenen Nebendienstleistungen einschließlich der Überlassung vorhandener Infrastrukturen des Eigenbetriebs an Dritte gegen angemessenes Entgelt (Randnutzungen).“
6. Im Klammerzusatz zur Unterschrift bei § 3 wird „Art. 5 der Freistellungsentscheidung“ durch „Art. 5 Beschluss 2012/21/EU“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 1 S. 4 wird „im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 „Freistellungsentscheidung“ ersatzlos gestrichen.
8. In § 3 Abs. 3 S. 1 wird der Verweis auf Art. 5 Freistellungsentscheidung ersetzt durch den Verweis auf Art. 5 Beschluss 2012/21/EU.
9. Im Klammerzusatz zur Unterschrift bei § 4 wird „Art. 6 der Freistellungsentscheidung“ durch „Art. 6 Beschluss 2012/21/EU“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 S. 2 ist „im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 Freistellungsentscheidung“ ersatzlos zu streichen.
11. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragt das Revisionsamt die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen.

Unterjährig *können Prüfungen* stattfinden, um bei *festgestellten wesentlichen* Abweichungen von den genehmigten Wirtschaftsplänen *oder Nachträgen* frühzeitig notwendige Maßnahmen in Abstimmung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Eigenbetrieb Kreiskliniken zur Erreichung der festgelegten Ziele zu entwickeln.

Die Überkompensationskontrolle erfolgt alle 3 Jahre beginnend in 2016, mit dem Jahresabschluss 2012, sowie am Ende des Betrauungszeitraums.

Darüber hinaus *kann* das Revisionsamt im laufenden Jahr Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des Haushalts- und Vergaberechtes und allgemeine Wirtschaftlichkeitsprüfungen vornehmen.

12. Im Klammerzusatz zur Unterschrift bei § 5 wird „Art. 7 der Freistellungsentscheidung“ durch „Art. 8 Beschluss 2012/21/EU“ ersetzt.
13. § 5 wird wie folgt geändert: „Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des

Betrauungszeitraums aufzubewahren“. (vgl. Art. 8 Abs. 1 Beschluss 2012/21/EU).

14. Zur Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Beschluss 2012/21/EU wird ein neuer § eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 8
Fortlaufende Überprüfung
(zu Art. 2 Abs. 3 Beschluss 2012/21/EU)

Die Anforderungen des Beschlusses 2012/21/EU müssen während der gesamten Laufzeit des Betrauungsaktes vorliegen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg überprüft dies fortlaufend. Stellt er fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beendet er diesen Betrauungsakt oder meldet die Ausgleichszahlungen vor der weiteren Gewährung der EU-Kommission an.“

15. § 8 wird zu § 7.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hatte mit Beschluss vom 16.11.2010 den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Die Betrauung beruhte auf den Anforderungen der Entscheidung 2005/842/EG der EU-Kommission (Freistellungsentscheidung).

Am 20.12.2010 hat die Kommission eine Neufassung der beihilferechtlichen Regelungen für Ausgleichsleistungen in der Daseinsvorsorge verabschiedet. Der neue Beschluss 2012/21/EU (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, Seite 3, ersetzt die bisherige Freistellungsentscheidung. Nach Artikel 10 lit. a) Beschluss 2012/21/EU, sind bestehende Betrauungsakte bis zum 31.01.2014 an das neue Recht anzupassen.

Mit dem beiliegenden geänderten Betrauungsakt, sind diese Anpassungen und einige weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Nachfolgend die wesentlichen Veränderungen:

§ 2 Abs. 1

Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 findet der Beschluss 2012/21/EU nur Anwendung, wenn der Zeitraum, für den das Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Auf einen über die Dauer von 10 Jahren hinaus gehenden Betrauungszeitraum, ist nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Beschluss 2012/21/EU nur anwendbar, wenn eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss. Dem gegenüber hat die Freistellungsentscheidung 2005/842/EG keinerlei Befristung vorgeschrieben.

Daher wird der Betrauungsakt bis zum 31.12.2022 befristet.

§ 2 Abs. 2

Der Beschluss 2012/21/EU gilt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden und in eine der in a) bis e) genannten Kategorien fallen. Hier ist allein die Kategorie b) relevant, nach der Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser unabhängig von einem Schwellenwert in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2012/21/EU fallen.

Gegenüber der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, enthält der Beschluss 2012/21/EU eine Präzisierung dahingehend, dass nur Ausgleichsleistungen für solche Krankenhäuser in seinen Anwendungsbereich fallen, die medizinische Versorgung leisten einschließlich der Erbringung von Notdiensten.

Anders als die Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, enthält der Beschluss 2012/21/EU außerdem den Hinweis, dass die Erbringung von Nebendienstleistungen die Eröffnung des Anwendungsbereiches des Beschlusses nach Artikel 2 Abs. 1 b) dann nicht hindert, wenn die Nebendienstleistungen unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbunden sind.

Daher wurde der Satz 2 des Absatzes 2 im Hinblick auf die Nebendienstleistungen entsprechend umformuliert.

§ 4 Abs. 6

Mit Blick auf die in regelmäßigen Abständen verpflichtend durchzuführende Kontrolle von Überkompensationen, enthält der Beschluss 2012/21/EU eine wesentliche Neuerung. Während nach der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG die Überkompensationskontrolle jährlich durchzuführen war, bringt der neue Beschluss 2012/21/EU ein größeres Maß an Flexibilität, in dem er mindestens alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes Kontrollen vorschreibt.

Die Abkehr von einer jährlichen Überkompensationskontrolle ist im Zusammenhang mit den Sätzen von Effizienz und Qualitätsanreizen zu sehen.

Der § 4 Abs. 6 wurde an diesen Zeitraum von drei Jahren angepasst.

§ 5

Der Beschluss 2012/21/EU schreibt in Artikel 8 vor, dass die Aufbewahrungspflichten nunmehr für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes gelten.

Der § 5 wurde entsprechend angepasst.

§ 6

Nach Artikel 2 Abs. 3 des Beschlusses 2012/21/EU ergibt sich die Verpflichtung zu einer laufenden Überprüfung, aufgrund derer sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Betrauungstextes ergeben kann. Die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung an sich muss eigentlich nicht in den Betrauungsakt aufgenommen werden. Dies ist jedoch sinnvoll um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU nun eine Dauerpflicht sind.

Der § 6 wurde daher neu eingefügt.

**Die neue und die alte Fassung des Betrauungsaktes sind beigelegt.
In der neuen Fassung sind die Änderungen kursiv markiert.**